



Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung am 19.12.2011, zuletzt geändert mit Beschluss vom 18.09.2023, nachstehende

FÖRDERRICHTLINIEN

für Solaranlagen, Photovoltaikanlagen, E-Bikes und E-Motorräder

beschlossen:

Für Solaranlagen, die ab 01.01.2012 errichtet werden, für Photovoltaikanlagen, die ab 01.01.2011 errichtet wurden und für E-Bikes (Elektrofahrräder) und E-Motorräder, die ab 01.01.2011 angeschafft wurden, gewährt die Gemeinde Dölsach eine Förderung und setzt dafür folgende Richtlinien fest:

§ 1

Ziele

Mit dieser Förderung soll ein Anreiz zur Nutzung von Sonnenenergie sowie zur Verbesserung der Lufthygiene geschaffen und damit ein Beitrag zum Schutz unserer Umwelt geleistet werden.

§ 2

Förderungsgegenstand

Gefördert werden

- die Errichtung einer thermische Solaranlage für die Warmwasserbereitung (und die Heizungsunterstützung) im nicht gewerblichen Bereich;
- die Errichtung einer Photovoltaikanlage;
- der Ankauf eines E-Bikes (Elektrofahrrad) oder eines E-Motorrades.

Die Förderung erfolgt durch einen einmaligen, nicht rückzahlbaren Kostenzuschuss. Es werden alternative Energiegewinnungsanlagen von gewerblich befugten Unternehmen, Bausätze und Anlagen von Selbstbaugruppen gefördert. Die Beheizung von Schwimmbädern wird nicht gefördert;

§ 3

Allgemeines

Voraussetzung für eine Förderung (Solar- und Photovoltaikanlagen) ist die Einhaltung der Richtlinien der TBO (zB Bauanzeige) und eine positive Beurteilung der zuständigen Baubehörde (Schutz des Orts-, Straßen-, und Landschaftsbildes), sowie aller zivilrechtlichen Erfordernisse vor Beginn der Errichtung. Weiters eine Bestätigung über die fach- und normgerechte Ausführung der Anlage (Abnahmeprotokoll) seitens eines gewerblich dazu befugten Unternehmens, eines einschlägigen technischen Büros oder Zivilingenieurs.

§ 4 Förderungswerber/in

Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz (lt. ZMR) in der Gemeinde Dölsach haben. Im Hinblick auf Solar- oder Photovoltaikanlagen können sie Eigentümer, Miteigentümer, Bauberechtigte oder Bestandsnehmer (Mieter, Pächter) einer Wohnung oder eines Wohngebäudes sein. Der Hauptmieter bzw. Pächter muss die Zustimmung des Eigentümers, Untermieters und zusätzlich die Zustimmung des Hauptmieters für die Errichtung der Solaranlage nachweisen. Bei der Anschaffung eines E-Bikes (Elektrofahrrades) oder eines E-Motorrades kann nur der Eigentümer eine Förderung erhalten.

§ 5 Voraussetzungen und Förderungshöhe

Die Förderhöhe für **Solaranlagen** beträgt je Wohnung:

Kollektorfläche	Speicher	Förderung in aufgestellter Form	erhöhte Förderung für Einbau ins Dach lt. TBO § 21 Abs. 3 lit. e
ab 6 m ²	300 l	EUR 250,00	EUR 375,00
ab 10 m ²	500 l	EUR 300,00	EUR 450,00
ab 14 m ²	800 l	EUR 350,00	EUR 525,00
ab 16 m ²	800 l	EUR 400,00	EUR 600,00

Voraussetzung:

- positive Förderzusage seitens des Landes Tirol (Abteilung Wohnbauförderung)
- baubehördliche Bewilligung vor Aufstellen der Anlage

Die Förderhöhe für **Photovoltaikanlagen** beträgt je Objekt:

Leistung	Förderung in aufgestellter Form	erhöhte Förderung für Einbau ins Dach lt. TBO § 21 Abs. 3 lit. e
je kWpeak	EUR 75,00	EUR 100,00

Voraussetzungen:

- Anlagen im privaten Bereich bis 10 kWp Modulspitzenleistung (Engpassleistung)
- pro Liegenschaft ist nur eine Anlage förderfähig, davon max. 5kWp
- baubehördliche Bewilligung vor Aufstellen der Anlage

Die Förderungshöhe für die Anschaffung eines **E-Bikes (Elektrofahrrad)** oder **E-Motorrades** beträgt:

Förderung

EUR 75,00

Voraussetzungen:

- Gegenstand der Förderung ist der Ankauf von neuen einspurigen, Elektrofahrrädern (Pedelecs = Pedal Electric Bicycles) oder Elektromotorrädern. Nicht gefördert werden Gebraucht- und Eigenaufbaufahrzeuge, Nachrüstsätze für Elektrofahrräder im Selbstbau, sowie gewerblich oder nicht für den privaten Einsatz genutzte Elektrofahrräder oder Elektromotorräder.
- Alle Elektrofahrräder und Elektromotorräder müssen für den öffentlichen Straßenverkehr geeignet und vom Hersteller für straßentauglich erklärt sein.

§ 6 Verfahren

Kostenzuschüsse werden nur aufgrund eines Ansuchens einmalig gewährt. Über die Gewährung von Zuschüssen entscheidet der Gemeinderat in jedem Fall einzeln. Auf die Gewährung eines Kostenzuschusses besteht kein Rechtsanspruch.

Das Ansuchen unter Verwendung des amtlichen Antragsformulars ist spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der Solar- bzw. Photovoltaikanlage bzw. nach Ankauf eines E-Bikes (Elektrofahrrades) bzw. E-Motorrades einzureichen. Mit dem Ansuchen ist die Bestätigung über die fachgerechte Ausführung, die eventuell notwendige Zustimmungserklärung seitens des Eigentümers bzw. Hauptmieters einzureichen. Im Falle einer Förderung für ein E-Bike bzw. E-Motorrades ist eine Rechnung, lautend auf den Förderungswerber, dem Ansuchen anzuschließen.

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung wird dem Förderungswerber schriftlich mitgeteilt. Die Auszahlung der Unterstützung erfolgt unbar, ausschließlich durch Überweisung auf ein Bankkonto.

§ 7 Rückzahlung der Förderung

Der gewährte Kostenzuschuss ist zurückzuzahlen, wenn

- die Förderung zu unrecht oder aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des/der Förderungswerber/in gewährt wurde;
- die Förderung widmungswidrig verwendet wird;
- die Solar- bzw. Photovoltaikanlage nicht mindestens 10 Jahre ab Auszahlung des Kostenzuschusses widmungsgemäß verwendet wird;
- sich das E-Bike (Elektrofahrrad) bzw. E-Motorrad nicht zumindest für die Dauer von zwei Jahren im Eigentum des Förderungswerbers befindet.

§ 8 Sonstige Bestimmungen

Diese Richtlinien treten mit 01.01.2012, in Bezug auf Photovoltaikanlagen und Anschaffung von E-Bikes sowie E-Motorräder rückwirkend ab 01.01.2011 bis auf Widerruf in Kraft. Gleichzeitig treten frühere Richtlinien (01.01.1996) außer Kraft.

Dölsach, am 18.09.2023

Der Bürgermeister:

LA Martin MAYERL e. h.